



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.05.2013

**betreffend Förderung von Studienplätzen an nicht-staatlichen
Hochschulen, die Studiengebühren erheben**

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nicht-staatliche Hochschulen in Hessen können, wenn sie Studiengebühren erheben, bis zu 20 v.H. der Clusterpreisförderung einer staatlichen Hochschule erhalten.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Nach § 94 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl., S. 227), kann das Land gemeinnützigen nicht-staatlichen Hochschulen eine staatliche Finanzhilfe gewähren. Deren Höhe und die dafür zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen, die, soweit sie Leistungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus gewährt, der Zustimmung des Landtags bedarf.

Die Regelung des § 94 HHG ist die Nachfolgeregelung der zuvor im Fachhochschul- und Ersatzschulfinanzierungsgesetz enthaltenen Finanzierungsregelungen, die für die nicht-staatlichen Fachhochschulen galten und einen Rechtsanspruch auf eine staatliche Teilfinanzierung vorsahen. Alle heute geförderten nicht-staatlichen Hochschulen hatten seinerzeit einen Rechtsanspruch auf eine staatliche Teilfinanzierung.

Die Ausführungsregelungen sehen vor, dass die Förderung von Studienplätzen erfolgen kann, an denen ein besonderes staatliches Interesse besteht. Angestrebt wird eine Basisförderung von 20 v.H. des Clusterpreises staatlicher Hochschulen, bei dessen Bemessung weitere Leistungsmerkmale berücksichtigt werden können. Dieser Satz kann bei Hochschulen, die ihre Studienplätze zu denselben Bedingungen wie staatliche Hochschulen anbieten, erhöht werden. Dies ist bei der Evangelischen Hochschule Darmstadt der Fall. Eine Reduzierung der angestrebten Basisförderung kann erfolgen, wenn den Hochschulen bislang nur in geringen finanziellem Umfang staatliche Finanzhilfen gewährt wurden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche nicht-staatlichen Hochschulen, die Studiengebühren erheben, sind in Hessen staatlich anerkannt?

- Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main,
- Provdadis School of International Management and Technology, Frankfurt am Main,
- Freie Theologische Hochschule, Gießen,
- Hochschule Fresenius, Idstein,
- CVJM-Hochschule, Kassel,
- Ev. Hochschule Tabor, Kassel,

- EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden,
- Accadis Hochschule, Bad Homburg,
- Diploma Hochschule - Private FH Nordhessen, Bad Sooden-Allendorf,
- Wilhelm Büchner Hochschule, Darmstadt,
- Theologische Hochschule Ewersbach, Dietzhölzthal.

Frage 2. Welche nicht-staatlichen Hochschulen, die Studiengebühren erheben, erhalten eine Förderung ihrer Studienplätze?

- Hochschule Fresenius,
- Frankfurt School of Finance and Management,
- EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

Frage 3. Wie hat sich die Förderung an diesen Hochschulen in den letzten sechs Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Hochschulen, in absoluten Zahlen und in Prozent des Clusterpreises einer entsprechenden staatlichen Hochschule darstellen)?

Siehe Anlage.

Frage 4. Über welchen Zeitraum werden die Förderungen nach Clusterpreis mit den staatlichen Hochschulen vereinbart?

Die Vereinbarungen werden, wie es § 94 HHG vorsieht, jährlich geschlossen. Einzig mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt wurde im Jahr 2010 eine mehrjährige Vereinbarung geschlossen, da Steigerungen für die Folgejahre vereinbart und durch Verpflichtungsermächtigungen abgesichert waren.

Frage 5. Nach welchen Kriterien ermittelt die Landesregierung den Anteilswert der Clusterpreisförderung, die eine nicht-staatliche Hochschule erhält?

Bei der Ermittlung der Höhe der Clusterpreisförderung wird zunächst der Kreis der förderfähigen Hochschulen ermittelt. Hierbei kommen Hochschulen in Betracht, die gemeinnützig sind und die bereits Leistungen bei der Ausbildung von Studierenden nachgewiesen haben. Hiernach werden gegenwärtig alle förderbaren Hochschulen gefördert.

Wiesbaden, 27. Juni 2013

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

Anlage

Entwicklung der Förderung der nichtstaatlichen Hochschulen in den letzten sechs Jahren (Vergleich zu staatlichen Hochschulen)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
EBS Universität						
Betrag	457.000	457.000	457.000	742.234	951.107	1.172.000
Prozent*	10,75	10,75	13,93	19,05	19,7	20
Frankfurt School of Finance & Management						
Betrag	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000
Prozent*	3,84	3,84	4,68	4,22	4,14	3,92
Hochschule Fresenius						
Betrag	266.000	266.000	266.000	266.000	266.000	266.000
Prozent*	14,3	14,3	14,22	14,26	13,14	13,83

*Prozent des Clusterpreises bezogen auf die geförderten Studienplätze